

Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO

Vom 1. Jänner 2011

ABl. Nr. 100/1991, 98/1993, 114/2001, 67/2004, 162/2009, 244/2011

I.

§ 1

1Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% der nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 KbFaO ermittelten Beitragsgrundlage; der so errechnete Betrag ist um € 44,— zu vermindern. 2Im Falle des § 13 Abs. 4 KbFaO reduziert sich der Minderungsbetrag um die Hälfte.

§ 2

Hat ein Beitragspflichtiger/eine Beitragspflichtige Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz oder auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 Einkommensteuergesetz, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 1000,—.

§ 3

Für jedes Kind, für das dem/der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 90/2007 Familienbeihilfe zusteht, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 1450,—.

§ 4

Wird der Kirchenbeitrag vom Vermögen berechnet oder mitberechnet (§ 13 Abs. 1 KbFaO), beträgt die aus dem Vermögen resultierende Kirchenbeitragskomponente sechs vom Tausend des in- und ausländischen Vermögens des Beitragspflichtigen.

§ 5

Die Festlegung der Höhe des Kirchenbeitrages gemäß § 14 Abs. 1, 2. Satz KbFaO wird von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft.

